

Ablieferung der Gummibereifung von Automobilen und Pferdefuhrwerken.

Wien, 21. Juli.

Den verschiedenen Verordnungen über Sperre und Beschlagnahme von Gummireifen folgt heute eine Verordnung des Landesverteidigungsministers, die verfügt, daß längstens bis zum 10. August d. J. die Gummibereifungen aller Art und aller Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke mit animalischem Zuge für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden und abzuliefern sind. Abgesehen von gewissen in der Verordnung statuierten Ausnahmen hört also mit dem 10. August der Verkehr von Wagen und Automobilen mit Gummirädern auf. In den letzten Wochen sah man schon da und dort in Wien Automobile mit Eisen- und Holzreifen, die als Ersatz für Pneumatiks dienen. Die Verwendung solcher Radbereifungen wird nach dem erwähnten Termin allgemein werden. Im Gegensatz zu den in Berlin erlassenen Verfügungen sind hier die Pneumatiks der Fahrräder von der Ablieferungspflicht ausgenommen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Was und von wem ist abzuliefern?

§ 1. Die bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung vorhandenen und die künftig hinzukommenden Gummibereifungen (Mäntel, Luftschläuche und Vollgummireifen) aller Arten und Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke mit animalischem Zuge werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich sowohl auf die montierten als auch auf die nichtmontierten Gummibereifungen, gleichgültig ob sie neu, gebraucht oder repariert sind, und weiter auch auf unbrauchbare Gummibereifungen (Altmaterial).

Vederdecken sind nicht in Anspruch genommen, doch werden sie, falls sie mit passenden Gummibereifungen eingeliefert werden, gleichfalls übernommen und nach den Bestimmungen unter § 8 vergütet.

§ 2. Von der Inanspruchnahme sind folgende Gummibereifungen ausgenommen: a) die zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten; b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten Liechtenstein in Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen; c) die zum Gebrauche jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen; d) die im Besitze des Staates und staatlicher Anstalten befindlichen.

§ 3. Die nach § 1 in Anspruch genommenen Gegenstände dürfen vom Besitzer oder Verwahrer weder gebraucht, veräußert, verarbeitet, noch einem anderen zum Gebrauche überlassen werden. Die Besitzer von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken mit animalischem Zuge dürfen jedoch die bereits montierten Gummibereifungen und einen Ersatzreifen für je einen Wagen bis zu dem für die Ablieferung festgesetzten Tage benutzen.

Endtermin der Ablieferung 10. August.

§ 4. Die Besitzer der nach § 1 in Anspruch genommenen vorhandenen Bereifungen und jene, die solche Bereifungen für andere in Verwahrung halten, haben sie bis längstens 10. August 1916, entsprechend verpackt und in haltbarer Weise mit dem Namen und der Adresse des Ablieferenden versehen, an die nach § 6 zuständige militärische Stelle einzuliefern. Wo Bahntransport in Betracht kommt, sind die abzuliefernden Gegenstände als Frachtgut einzusenden. Gleichzeitig mit der Einlieferung hat der Absender ein Verzeich-

nis der zur Ablieferung gelangenden Gegenstände an den Empfänger einzusenden. In diesem Verzeichnisse sind der Name und der Wohnort des Besitzers und gegebenenfalls des bisherigen Verwahrers sowie die Zahl und die Gattung, ferner Dimension, Fabrikat und Erzeugungsnummer der abgelieferten Gegenstände und die Verpackungskosten anzugeben. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen. Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des Verzeichnisses ist an das Ministerium des Innern einzusenden. Künftig hinzukommende Gummibereifungen sind sofort nach dem Einlangen beim Ministerium des Innern anzumelden; bezüglich ihrer Ablieferung werden Weisungen folgen.

Ausnahmsweise Terminverlängerung.

§ 5. In Wahrnehmung öffentlicher Interessen und unter Aufrechterhaltung der Inanspruchnahme können die in Anspruch genommenen Bereifungen dem Besitzer auf sein besonders gegründetes, unmittelbar beim Ministerium des Innern einzubringendes Ansuchen von diesem Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auch über den 10. August 1916 hinaus zur Benützung belassen werden. Der Besitzer ist jedoch nach Ablauf der Frist verpflichtet, die vorläufig belassenen Gummibereifungen nach den Vorschriften des § 4 abzuliefern.

§ 6. Als Ablieferungsstellen werden bestimmt: a) für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien das k. u. k. Militärkommando in Wien; b) für Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien das k. u. k. Militärkommando in Graz; c) für Tirol und Vorarlberg das k. u. k. Militärkommando in Innsbruck; d) für Böhmen das k. u. k. Militärkommando in Prag; e) für Galizien das k. u. k. Militärkommando in Krakau.

§ 7. Die Uebernahme der Bereifungen geschieht kommissionell bei den im § 6 genannten Stellen. Jede Uebernahmungskommission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Vorsitzendem und aus einem Vertreter der Militär- und der Finanzverwaltung. Jeder Kommission werden zwei Sachverständige beigegeben, von denen der eine durch die politische Landesbehörde, der andere von der Militärverwaltung bestellt wird.

Vergütung.

§ 8. Für die übernommenen Bereifungen gebührt eine Vergütung, deren Höhe auf Grund des Sachverständigen-gutachtens durch die Uebernahmungskommission festgestellt wird. Die entsprechend nachgewiesenen Verpackungs- und Transportkosten werden dem Versender von der Militärverwaltung vergütet. Die Vergütungsbeträge werden durch die Intendantur des betreffenden l. u. l. Militärkommandos im Wege des Postspartassamentes ausgezahlt.

§ 9. Vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossene Kauf- und Lieferungsverträge über Gummibereifungen der im § 1 genannten Art sind, soweit sie noch nicht erfüllt sind, unwirksam. Der Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht geltend gemacht werden. Ansprüche wegen Nichterfüllung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung entstanden sind, bleiben unberührt, doch kann der Käufer nicht Erfüllung, sondern nur Schadenersatz verlangen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind von den politischen Behörden erster Instanz mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 5000 Kronen zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.